

Bisphenole und Derivate aus Produkten im Lebensmittelkontakt



Endbericht der Schwerpunktaktion A-047-23

Mai 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Untersuchung der Abgabe von Bisphenolen (insbesondere Bisphenol A, BPA) aus Lebensmittelverpackungen wie beschichteten Dosen und Tuben.

29 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Vier Proben wurden beanstandet:

- Vier Senftuben wegen Überschreitung des Höchstgehalts

Hintergrundinformation

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im April 2023 eine tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (TDI) von 0,2 ng/kg Körpergewicht pro Tag festgesetzt. Das entspricht einer Reduktion des bis dahin festgelegten TDI um den Faktor 20.000.

Risikomanagementmaßnahmen der EU-Kommission sind weiterhin in Ausarbeitung. Die alten Grenzwerte für Lebensmittelverpackungen wurden bislang noch nicht angepasst bzw. wurde noch kein Verbot der Verwendung ausgesprochen. Im Rahmen der amtlichen Kontrolle werden aktuelle Daten über die bekannten Eintragsquellen von BPA generiert, um auch Auswirkungen zukünftiger Gesetzesvorschriften abzuschätzen und gegebenenfalls Präventivmaßnahmen zu setzen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 29, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011).
- Verordnung über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (EU) 2018/213.

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 13,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹	davon mit Hinweis² (Anzahl)
nicht beanstandet	25	86,2	(69 %; 94 %)	3
beanstandet	4	13,8	(6 %; 31 %)	0
gesamt	29	100,0	---	3

Die beiden für BPA-haltige Beschichtungen anwendbaren Verordnungen 1895/2005 und 2018/213 fordern jeweils Migrationsprüfungen gemäß Verordnung 10/2011, um die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte zu überprüfen. Die Proben wurden daher entsprechend mit Lebensmittelsimulanzien untersucht, um die Abgabe von Bisphenolen und deren Derivaten zu ermitteln.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

² Bei Auffälligkeiten, die noch nicht zu einer Beanstandung führen (z. B. Analysenwerte knapp unter dem erlaubten Höchstgehalt) und bei geringfügigen Mängeln, die eine Beanstandung und verwaltungsrechtliche Anzeige nicht rechtfertigen würden, werden Hinweise in Form einer schriftlichen Information an die zuständige Landesbehörde übermittelt.

Bei einer der beanstandeten Proben fehlte in der Konformitätserklärung die Bescheinigung der Einhaltung der Beschränkungen der Verordnung 1895/2005, als auch der Verordnung 2018/213. Bei einer zweiten Probe wurde gar keine Konformitätserklärung vorgelegt.

Die Konformitätserklärung der dritten beanstandeten Probe bescheinigte zwar die Einhaltung der Epoxyderivateverordnung 1895/2005, jedoch nicht die zum Ausstellungsdatum bereits gültige Verordnung 2018/213 über BPA.

Bei der vierten beanstandeten Probe wurde die Einhaltung der beiden Verordnungen zwar bescheinigt, jedoch konnten selbst auf explizite Anfrage keine Dokumente vorgelegt werden, die diese Aussagen belegen. In der Verordnung 2018/213 wird hierfür eine Frist von 10 Tagen gewährt. Aus der schriftlichen Antwort des Unternehmens ist zu vermuten, dass solche Unterlagen gar nicht existieren.

Alle vier beanstandeten Senftuben wiesen außerdem bei Untersuchung mit dem Simulanz für lipophile Lebensmittel (D1, 50 % Ethanol) eine BPA-Abgabe über dem Grenzwert von 50 µg/kg auf. Die Ergebnisse bei Darstellung gemäß Verordnung lagen dabei im Bereich von 87-98 µg/kg. Die tatsächlichen Messwerte in den Lösungen lagen bei 173-264 µg/kg. Bei der Testung mit dem weniger strengen Simulanz A (10 % Ethanol) lagen die Werte unter dem Grenzwert. Da die Zuordnung der Simulanzen für Senf als lipophiles Simulanz D2 (Pflanzenöl) vorsieht, wurden die Werte des Simulanz D1 nicht zur Beanstandung herangezogen. Da von den Unternehmen jedoch keine Unterlagen vorgelegt wurden, welche die Grenzwerteinhaltung mit dem Simulanz D2, einem Ersatzsimulanz (hierfür sind 95 % Ethanol und Isooctan vorgesehen) oder mit dem tatsächlichen Lebensmittel bescheinigen, ist die Konformität hinsichtlich der BPA-Abgabe weiterhin grundsätzlich anzuzweifeln.

Lediglich in den Migrationslösungen von sechs der 29 Proben wurde kein Bisphenol A nachgewiesen (< 0,6 µg/kg). Es handelte sich dabei um zwei unlackierte Öleimer, eine Konservendose mit Polyesterbeschichtung, einen Dosendeckel mit Epoxidharzbeschichtung sowie die beiden Dosen, in welchen BPF nachgewiesen wurde (eine Epoxidharz-beschichtet, die andere mit unidentifizierter Beschichtung). In allen anderen nicht beanstandeten Proben wurde der derzeit gültige BPA-Grenzwert von 0,05 mg/kg eingehalten.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.